

2. Ruhen des Krankengeldes

Das Ruhen des Krankengeldes bedeutet die vorübergehende Einstellung der Leistung, ohne dass der Anspruch auf das Krankengeld dadurch berührt wird.¹⁴ Das Ziel von Ruhensbestimmungen besteht in der Regel darin, bei einem auch vorübergehenden Wegfall des Sicherungsbedürfnisses Leistungen nicht zu gewähren.¹⁵ Ruhensbestimmungen finden sich daher, wenn die Versicherungsleistung mit anderen Leistungen zusammentrifft. Das Ruhen des Krankengeldes bei Missachtung von Anordnungen des Arztes oder genesungsschädlichem Verhalten entspricht nicht dieser Zielrichtung. Die Systematik des Sozialversicherungsrechts sieht in ähnlichen Situationen regelmäßig eine Versagung der Leistung vor.¹⁶ Dass der Gesetzgeber hier als Rechtsfolge das Ruhen angeordnet hat, führt zu folgendem Ergebnis: Nachdem der Anspruch auf das Krankengeld unberührt bleibt, zählen die Ruhenszeiten auch für die Berechnung der Höchstdauer des Krankengeldanspruchs mit.¹⁷ Somit wird verhindert, dass sich der Krankengeldanspruch um Zeiten des Ruhens verlängert.

3. Verfahren

Das in § 143 Abs. 5 ASVG vorgesehene Ruhen des Krankengeldes darf nur verfügt werden, wenn der Versicherte zuvor auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Das erfordert, dass dem Berechtigten das erwartete Verhalten dargelegt und aufgezeigt wird, durch was er gegen diese Erwartung verstoßen hat. Eine Fristsetzung ist in § 143 Abs. 6 ASVG nicht vorgesehen.

a) Ladung zum Kontrollarzt

Mit dem Ruhen des Krankengeldes hat die Krankenkasse ein Instrument in der Hand, ihrer Forderung nach kontrollärztlicher Untersuchung Nachdruck zu verleihen. Der Krankenkasse steht die Möglichkeit offen, durch den kontrollärztlichen Dienst den Krankenstand des Versicherten und damit den Krankengeldanspruch zu beenden, wenn die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach dem bisherigen Verlauf wahrscheinlich ist. Auch in diesem Fall ist der Versicherte auf die Folge zuvor hinzuweisen.

14 Wendl, Verwirken, Versagen und Ruhen von Leistungsansprüchen, SozSi 1973, S. 273, 274; Tomandl, Grundriss, Rn. 129.

15 Tomandl, Grundriss, Rn. 129; Schrammel, Allgemeiner Teil des Leistungsrechts, in: Tomandl (Hrsg.), System, Punkt 2.1.5.2.4.

16 Vgl. §§ 197, 307b ASVG, 167 GSVG, 148 w, 159 BSVG.

17 Tomandl, Grundriss, Rn. 182; Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht, S. 82 f.